

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Tunesien

(Tunesische Republik)

Stand: Februar 2025

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde** (Extrait des Registres d'Etat Civil), die nicht älter als 6 Monate sein darf
2. **Eigene eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Tunesien**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den tunesischen Rechtsbereich einer förmlichen Anerkennung durch das zuständige tunesische Gericht.

c) **Legalisation / Apostille**

In Tunesien ausgestellte Urkunden bedürfen einer Legalisation.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.